

BVA



**BUNDESVERBAND DER
AGRARGEWERBLICHEN WIRTSCHAFT E.V.**

Mitglieder

CHEF-INFO NR. 01/2017

vom **24.01.2017**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. RWI: Auch 2017 Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer in Aussicht | 2 |
| 2. Konsultationen über MwSt-System im grenzüberschreitenden EU-Handel..... | 2 |
| 3. Transparenz über EU-Vorhaben für den Mittelstand durch EU-Mittelstandsmonitor | 4 |
| 4. Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2017 | 4 |
| 5. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz..... | 6 |
| 6. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns..... | 6 |
| 7. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2017..... | 7 |
| 8. Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2017..... | 7 |
| 9. Urteile | 7 |
| 10. Literaturtipp | 8 |

Invalidenstraße 34
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2790 741-0
Fax: +49 30 2790 741-29
E-Mail: zentrale@bv-agrar.de
Website: www.bv-agrar.de

Bankverbindungen:
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Kto. 32 900 730
UST-ID: DE 153 22 44 07

**Die kompetente Vertretung
des Agrargewerbes**

1. RWI: Auch 2017 Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer in Aussicht

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können auch 2017 eine Teilentlastung von der Strom- und Energiesteuer – den sogenannten Spitzenausgleich – in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat dies am 11. Januar 2017 auf Grundlage eines Monitoringberichts des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt. Danach haben die Unternehmen den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität voll erreicht.

Mit dem Spitzenausgleich werden Unternehmen im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihren Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet.

Seit 2013 erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Spitzenausgleich nur noch, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Das Erreichen dieses Ziels ist von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen. Im für das Antragsjahr 2017 maßgeblichen Bezugsjahr 2015 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 3,9 Prozent gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.

Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 10,8 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich kann somit auch im Jahr 2017 in voller Höhe gewährt werden. Der Monitoringbericht geht auf eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 zurück.

Link: [Bundesfinanzministerium](#)

2. Konsultationen über MwSt-System im grenzüberschreitenden EU-Handel

Die EU-Kommission verfolgt das Ziel, einen einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum zu schaffen. Dazu hat die Kommission am 7. April 2016 einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer angenommen. Der Aktionsplan enthält klare Leitvorgaben auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum im Hinblick auf die endgültige Mehrwertsteuerregelung für grenzüberschreitende Lieferungen. Im Hinblick auf diese Reform sind andere Gesichtspunkte der Mehrwertsteuer zu prüfen, wie die bestehenden Sonderregeln für kleine Unternehmen (KMU) und die Mehrwertsteuersätze, die von den Mitgliedstaaten angewendet werden können. Dazu hat die EU-Kommission im Dezember 2016 drei Konsultationen eingeleitet, um die Ansichten unter anderem von Unternehmen zu erfragen und künftige Gesetzgebungsvorschläge vorzubereiten:

a. [Konsultation über das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden EU-Handel \(B2B-Lieferungen\)](#)

Im Rahmen der derzeitigen MwSt-Übergangsregelung sind Gegenstände im grenzüberschreitenden Verkauf zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten im Mitgliedstaat des Abgangs der Gegenstände von der Mehrwertsteuer befreit (dies stellt eine steuerbefreite EU-interne Lieferungen dar) und der Kunde selbst muss die Lieferung überprüfen und die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ankunft seines EU-internen Erwerbs abführen. Diese Lösung führt zu komplizierten und fragmentierten MwSt-Vorschriften. Dies führt zu hohen Befolgungskosten für EU-weit tätige Unternehmen und erheblichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Steuerbehörden. Es birgt zudem

erhebliche Risiken von grenzübergreifendem Betrug im Warenverkehr und behindert das Funktionieren des Binnenmarkts. Daher bereitet die Kommission, wie in ihrem Aktionsplan von 2016 angekündigt, einen Legislativvorschlag für ein einfacheres und weniger betrugsanfälliges endgültiges Mehrwertsteuersystem vor. In der Konsultation sind Fragen zu folgenden Bereichen enthalten:

- (i) derzeitige Situation für EU-interne Lieferungen von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen (B2B),
- (ii) mögliche kurzfristige Verbesserungen des derzeitigen MwSt-Übergangssystems,
- (iii) Notwendigkeit, auf ein endgültiges MwSt-System hinzuwirken, das auf dem Prinzip der Besteuerung der Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat gründet.

b. [Konsultation über die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie](#)

Die derzeitigen MwSt-Vorschriften enthalten spezifische Maßnahmen, die darauf abzielen, die Auswirkungen auf Kleinunternehmen abzumildern, wenn sie mit Mehrwertsteuer zu tun haben. Die vorliegende Regelung birgt allerdings mehrere Nachteile. Diese Vorschriften sind für KMU immer noch übermäßig komplex und machen es für sie kostspielig, ihre mehrwertsteuerlichen Pflichten zu erfüllen. Sie berücksichtigen zudem nicht die Perspektive des Binnenmarkts, da Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten nicht dieselbe mehrwertsteuerliche Behandlung erfahren wie inländische Anbieter. Infolgedessen fallen für KMU proportional höhere Befolgungskosten an als für große Unternehmen.

Aus diesen Gründen bereitet die Kommission ein umfassendes Paket von Vereinfachungen für KMU vor, das auf die Schaffung eines unternehmensfreundlicheren Umfelds abzielt. In der Konsultation sind Fragen zu folgenden Bereichen enthalten:

- (i) Die derzeitigen MwSt-Vorschriften für KMU und deren Anwendung; und
- (ii) etwaige Änderungen in Bezug auf die MwSt-Vorschriften für KMU.

c. [Konsultation zur Reform der Mehrwertsteuersätze](#)

Die Mehrwertsteuerrichtlinie enthält allgemeine Vorschriften über den Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze. Diese Vorschriften sollten vor allem die Neutralität, Einfachheit und Praktikabilität des Mehrwertsteuersystems gewährleisten. Dieser Rechtsrahmen wurde ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, ein endgültiges Mehrwertsteuersystem auf der Grundlage des „Ursprungslandprinzips“ zu schaffen, d. h. ein System, in dem der Standort des Anbieters die steuerliche Behandlung, einschließlich des Satzes, bestimmt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist in einem solchen System unabdingbar, dass die Mitgliedstaaten dieselben Waren ähnlich besteuern, sonst würden Anbieter in Mitgliedstaaten mit einem höheren Mehrwertsteuersatz gegenüber Anbietern mit Sitz in Mitgliedsstaaten mit niedrigeren Mehrwertsteuersätzen benachteiligt. Aus diesem Grund sind in der Mehrwertsteuerrichtlinie Mindeststeuersätze festgelegt worden, in der Hoffnung, dass sich im Laufe der Zeit die Mehrwertsteuersätze angleichen würden. Da es jedoch in vielen Jahren keine Fortschritte bei der Angleichung der Steuersätze gab, wurde 2011 beschlossen, auf das Ziel der Einführung eines auf dem Ursprungslandprinzip basierenden Mehrwertsteuersystems zu verzichten und stattdessen ein am Bestimmungsort orientiertes Mehrwertsteuersystem einzurichten, wonach der anzuwendende Steuersatz sich nach dem Ort bestimmt, wo der Käufer ansässig ist, (so dass derselbe Steuersatz von allen Anbietern gezahlt

wird). Die Kommission beabsichtigt im Herbst 2017 einen Reformvorschlag vorzulegen. In der Konsultation sind Fragen zu folgenden Bereichen enthalten:

- (i) Die Notwendigkeit für ein Tätigwerden der EU im Bereich der Mehrwert-steuersätze
- (ii) Das richtige Verhältnis zwischen Harmonisierung und Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze.
- (iii) Die Probleme und Risiken im Zusammenhang mit der Differenzierung der Steuersätze innerhalb des Binnenmarktes;
- (iv) Die wünschenswerte Richtung der Reform;
- (v) Die Ansichten der Beteiligten über die vorgeschlagenen politischen Optionen.

Eine **Beteiligung an den Konsultationen ist bis zum 20.03.2017 möglich**. Die Ergebnisse werden in die angekündigten künftigen Gesetzgebungsvorschläge einfließen. Der BVA plant, sich über den Dachverband BGA an der Konsultation zu beteiligen und nimmt Anmerkungen zum Thema bis Ende Februar entgegen.

3. **Transparenz über EU-Vorhaben für den Mittelstand durch EU-Mittelstandsmonitor**

48 von insgesamt 108 Vorhaben aus dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sind für den Mittelstand besonders wichtig. Dies geht aus dem aktuellen EU-Mittelstandsmonitor hervor, der gemeinsam durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Wirtschaftsverbände erstellt wurde. Die wichtigsten Vorhaben in 2017 betreffen insbesondere Maßnahmen, die auf eine faire und EU-einheitliche Unternehmensbesteuerung, die Jugend-Beschäftigungsinitiative und den Verbraucherschutz abzielen. Auch der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI 2.0) betrifft den Mittelstand in hohem Maße.

Bundesminister Gabriel: "Häufig verfügen kleine und mittlere Unternehmen nur über beschränkte Möglichkeiten, sich ausreichend und frühzeitig über die Vorhaben der EU zu informieren. Unser Mittelstandsmonitor setzt genau hier an und schafft Abhilfe, indem er für mehr Transparenz und eine bessere Übersicht über EU-Regelungsvorhaben sorgt."

Die in dem Monitor zusammengestellten Vorhaben sind nach dem "Ampelprinzip" gekennzeichnet. Die Farbe Rot signalisiert eine hohe Mittelstandsrelevanz. Diese Kennzeichnung soll Unternehmen, Verbände und politische Entscheidungsträger ermutigen, sich frühzeitig mit dem betreffenden Vorhaben zu beschäftigen. Gelb gekennzeichnete Vorhaben sind eventuell mittelstandsrelevant, grüne eher nicht.

Ergänzend zu den Stellungnahmen aus der Wirtschaft, die durch den Mittelstandsmonitor angestoßen werden sollen, treten auch die zuständigen Bundesministerien in eine Prüfung der voraussichtlichen Kosten und Nutzen der einzelnen EU-Vorhaben ein. Die Bundesregierung will erreichen, dass die Kommission hochwertige Folgenabschätzungen vorlegt und ihre Vorschläge so wenig Aufwand wie möglich verursachen. Mehr unter: [Mittelstandsmonitor](#)

4. **Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2017**

So ändern sich etwa die Rechengrößen und Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen sind wichtige einkommensabhängige Höchstgrenzen für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Dies betrifft die Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, sowie die Beiträge zur Kranken- und

Pflegeversicherung. Das über den Beitragsbemessungsgrenzen liegende Einkommen ist dann beitragsfrei.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung steigt monatlich auf 6.350 EUR (West) und 5.700 EUR (Ost). Die Jahresgrenzen liegen nun bei 76.200 EUR (West) und 68.400 EUR (Ost). Bei der knappschaftlichen Rentenversicherung wurden die Beitragsbemessungsgrenzen bei monatlich 7.850 EUR (West) und 7.000 EUR (Ost) festgelegt. Die Jahresgrenzen betragen hier 94.200 EUR (West) und 84.000 EUR (Ost).

Dieser Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze kann sich auch auf die spätere Betriebsrente auswirken. So gibt es Betriebsrentensysteme, bei denen sich das Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze stärker auf die Höhe der Betriebsrente auswirkt als das Gehalt unterhalb dieser Grenze. Steigt nun die Beitragsbemessungsgrenze an, reduziert das automatisch die zu erwartende betriebliche Altersversorgung, es sei denn dieser Berechnungseffekt wird durch eine Anhebung des Gehalts zumindest ausgeglichen. Gibt es aber beim Gehalt keine Anhebung, entwertet das Zusammenspiel von steigender Beitragsbemessungsgrenze und ausbleibender Gehaltsentwicklung auf Dauer die Betriebsrente. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung liegt die Beitragsbemessungsgrenze ab dem 1.1.2017 bundeseinheitlich bei monatlich 4.350 EUR und 52.200 EUR im Jahr.

Unverändert bleibt dagegen der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 18,7 % in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,8 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das Kindergeld erhöht sich in 2017 um lediglich 2 EUR pro Kind und beträgt dann monatlich je 192 EUR für das erste und zweite Kind, 198 EUR für das dritte Kind und 223 EUR für das vierte Kind.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegesicherungsgesetzes (PSG II) sind 2017 auch die Kriterien für die Einstufung des Pflegebedarfs geändert worden und die Beurteilung nach Zeitaufwand für einzelne Verrichtungen des täglichen Lebens in Pflegegraden ersetzt und ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in die Pflegeversicherung eingeführt worden. Maßstab ist nun der Grad der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen.

Um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundenen Leistungsverbesserungen zu finanzieren, ist der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % bzw. 2,8 % für Kinderlose gestiegen.

Darüber hinaus hat sich die Absicherung der Pflegepersonen verbessert. Zusätzlich zu den Rentenbeiträgen für Pflegepersonen besteht für Pflegepersonen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, um sich pflegebedürftigen Angehörigen zu widmen, nun auch Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung.

Für Pflegepersonen, entrichtet die Pflegeversicherung künftig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflgetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld, falls ein Wiedereinstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflgetätigkeit zunächst nicht gelingt. Das Gleiche gilt, wenn für die Pflgetätigkeit der Leistungsbezug der Arbeitslosenversicherung unterbrochen wird.

Link: [DFK](#)

5. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Ab April tritt ein neues Gesetz zu Werkverträgen in Kraft. Mit dem Gesetz plant die Bundesregierung die Leiharbeit auf ihren Kern zu reduzieren und einen Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern. Kritiker befürchten wachsende Bürokratie für Unternehmen und erhebliche Unsicherheiten für die Leiharbeiter selbst. Ferner zweifeln sie daran, dass dadurch neue Arbeitsplätze bei den Stammbeschäftigten geschaffen werden.

Die Höchstdauer der Arbeitnehmerüberlassung wird per Gesetz grundsätzlich auf 18 Monate begrenzt. Die gleichzeitig massiv gestärkte und frühzeitige Anwendung des Equal-Pay-Prinzips wird dazu führen, dass gut eingearbeitete Leiharbeiter häufig sogar schon nach neun Monaten "abgemeldet" werden, somit ein dauerhaftes Fußfassen im Entleihunternehmen verhindert wird.

Unternehmen, die Leiharbeiter beschäftigen wollen, müssen bis zum Inkrafttreten der Reform am 1. April und danach nicht nur genauestens den Einsatz sämtlicher Fremdmitarbeiter prüfen und für Leiharbeiter peinlich genau dokumentieren. Verträge müssen umfassend überarbeitet und in weiten Teilen neu verhandelt werden. Schon kleinste Verfehlungen formaler Art oder in der häufig schwierigen Fristenberechnung (18 Monate Höchstüberlassungsdauer) führen künftig zu Bußgeldern oder einer – oft auch von den Leiharbeitern selbst ungewollten - Zwangsbeurteilung von Arbeitsverhältnissen mit dem Entleihunternehmen. [Link](#)

6. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Das Kabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni.

Damit wird die Entscheidung der Mindestlohnkommission umgesetzt und verbindlich gemacht. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. [...]

Die Mindestlohnkommission ist vom Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ausgegangen: Der Index berücksichtigt, welche Tarifierhöhungen von Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 erstmals gezahlt werden. Maßstab dabei sind die tariflichen Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) und deren monatliche Entwicklung. Laut Statistischem Bundesamt entspricht die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeitraum 4,0 Prozent. Dabei ist die Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst ab 1. März 2016 eingerechnet. Dieser wird bei der nächsten Anpassung im Jahr 2018 ausgeklammert, um ihn nicht doppelt anzurechnen. Deshalb stellte die Mindestlohnkommission für die nächste Entscheidung in 2018 - gültig ab 1. Januar 2019 - einen Tarifindex von 3,2 Prozent fest. [...]

Ausnahmen bei allgemeinverbindlichen Tarifverträgen

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen dem Mindestlohn vorgehen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein

Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen. [...] Ab dem 1. Januar 2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen. Link: [Übersicht Branchenmindestlöhne](#)

7. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2017

Das BMF hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 über die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2017 informiert.

Anlage: [BMF-Schreiben](#) vom 14. Dezember 2016 (IV C 5 – S 2353/08/10006:007)

8. Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2017

Das BMF hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, bekannt gegeben.

Die Sachbezugswerte gelten ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2017 sind – teilweise – durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. November 2016 festgesetzt worden. Danach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2017 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 3,17 Euro und für ein Frühstück 1,70 Euro.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 2015 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. Oktober 2014 hingewiesen.

Anlage: [BMF-Schreiben](#) vom 8. Dezember 2016 (IV C 5 – S 2334/16/10002)

9. Urteile

Kein Entschädigungsanspruch bei Scheinbewerbung

Bewirbt sich ein Bewerber auf eine Stelle nur zum Schein, so hat er bei Ablehnung keinen Anspruch auf eine Entschädigung wegen Diskriminierung. Dies entschied kürzlich der Europäische Gerichtshof und begründete seine Entscheidung damit, dass sich niemand in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf EU-Vorschriften zum Diskriminierungsschutz berufen darf. Scheinbewerbungen, deren alleiniges Ziel ein Schadensersatzanspruch ist, fallen nicht unter die Bestimmungen der Richtlinien 2000/78/EG zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Rechtsanwalt auf eine Trainee-Stelle für junge Hochschulabsolventen beworben. Der Studienabschluss sollte maximal ein Jahr zurückliegen; der Bewerber hatte sein Studium bereits vor acht Jahren absolviert. Auf die Ablehnung hin verlangte er eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung. Werden Sie mit solchen Entschädigungsansprüchen konfrontiert, empfehlen wir unbedingt eine Rechtsberatung. (Stand: 06/2016). [Link](#)

Einsicht in die Personalakten unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Ein Arbeitnehmer hat das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen und hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen, jedoch nicht einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts besteht jedenfalls dann nicht, wenn der Arbeitnehmer sich zuvor Kopien von den in der Personalakte befindlichen Schriftstücken machen durfte. Dies entschied kürzlich das Bundesarbeitsgericht. In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Einsichtnahme in seine Personalakte im Beisein eines Rechtsanwalts unter Berufung auf sein Hausrecht verweigert. Dem Arbeitnehmer wurde aber gestattet, Kopien anzufertigen und diese zu verwenden, um sich mit seinem Rechtsanwalt zu beraten. Das Gericht entschied, dass der Arbeitnehmer damit ausreichend Gelegenheit hatte, den Inhalt der Personalakte mit seinem Rechtsanwalt zu besprechen. [Link](#)

Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt

Ein Betriebsrat darf für Betriebsratssitzungen seine Schichten kürzen, wenn er andernfalls die elfstündige Ruhezeit nicht einhalten kann – das gilt auch, wenn die Sitzung in der Freizeit stattfindet. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden ([Az.: 7 AZR 224/15](#)). Der Kläger war Betriebsrat und arbeitete in einem Dreischichtbetrieb.

Er hatte eine Nachtschicht früher beendet, weil er am Nachmittag des Folgetags an einer Betriebsratssitzung teilnehmen wollte. Da er in der Nacht darauf wieder eingeteilt war, hätte er andernfalls die rechtlichen Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz nicht einhalten können.

Doch auf seinem Arbeitszeitkonto wurde ihm nur ein kürzerer Zeitraum gutgeschrieben. Zu Unrecht, wie die Erfurter Richter urteilten. Betriebsratsmitglieder seien auch dann von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Lohnminderung befreit, wenn ihr Wirken als Betriebsrat – sei es auch außerhalb der Arbeitszeit – die Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar macht. Wegen der gesetzlichen Erholungszeit sei ihm die Arbeit ab 3 Uhr morgens wegen der um 13 Uhr beginnenden Sitzung unzumutbar gewesen.

Anlage: Artikel aus [faz](#)

10. Literaturtipp



Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016

Dr. Ulrike Höret; Brigitte Stelzer (2016): Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftssteuerreform 2016, Ebner Stolz/Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Bonn: Stotax – Stollfuß Medien, 311 Seiten, ISBN: 978-3-08-364200-8, UVP: 38,80 €

Der aus Erläuterungen, Analysen und Empfehlungen bestehende Ratgeber „Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016“ setzt sich mit der weitreichenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. Dezember 2014 auseinander und stellt die Eckpfeiler des neuen Gesetzes anschaulich und praxisnah dar. Mit mehr als drei Monaten Verzögerung wurde vom Bundesrat Mitte Oktober 2016 die vom BVerfG geforderte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer verabschiedet. Durch diese Reform ergeben sich mitunter deutliche Verschärfungen im

Steuerrecht. Davon sind insbesondere Betriebe betroffen, die nach dem 30. Juni 2016 vererbt oder verschenkt wurden.

Die Autoren geben eine Bewertung des nunmehr beschlossenen Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts aus der Sicht der Wirtschaft ab. Zusätzlich wird ein kompletter Überblick über die Grundzüge des gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts präsentiert. Abschließend befasst sich dieses Kompendium mit den nunmehr gelten-den Neuregelungen der Unternehmensnachfolge. Abgerundet wird das Gesamtbild des Buches von zahlreichen Beispielen, Beratungshinweisen und Gestaltungsempfehlungen, die die Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis deutlich erleichtern.